

Titel:

**Keine sittenwidrige Schädigung des Erwerbers eines mit einem Thermofenster
ausgestatteten Daimler-Diesel-Fahrzeugs (hier: Mercedes-Benz E 220)**

Normenketten:

BGB § 823 Abs. 2, § 826

Fahrzeugemissionen-VO Art. 3 Nr. 10, Art. 5

EG-FGV § 6, § 27

StGB § 263

Leitsätze:

1. Vgl. auch zur Thematik des "Thermofensters" bei Daimler-Fällen grundlegend BGH BeckRS 2021, 847; BeckRS 2021, 30607 sowie BGH BeckRS 2021, 30885; KG BeckRS 2020, 9869, mwN in Rn. 17; OLG Köln BeckRS 2019, 15640; BeckRS 2019, 38788; BeckRS 2020, 8398; OLG Stuttgart BeckRS 2019, 17247; OLG Koblenz BeckRS 2019, 25135; BeckRS 2019, 32707; BeckRS 2020, 9863; OLG München BeckRS 2020, 24517; BeckRS 2021, 30059; BeckRS 2021, 29919; BeckRS 2021, 31946; BeckRS 2021, 32703; BeckRS 2021, 31203; OLG Celle BeckRS 2019, 33326; OLG Frankfurt BeckRS 2019, 30856; OLG Schleswig BeckRS 2019, 23793; BeckRS 2020, 37024; OLG Oldenburg BeckRS 2020, 8864; BeckRS 2020, 9827; BeckRS 2020, 48179; OLG Bamberg BeckRS 2019, 43152; BeckRS 2020, 9901; BeckRS 2021, 29894; OLG Brandenburg BeckRS 2020, 35733; BeckRS 2020, 35731; BeckRS 2020, 35720; BeckRS 2021, 7532; BeckRS 2021, 7536; BeckRS 2021, 7533; BeckRS 2021, 19037; OLG Dresden BeckRS 2019, 23150. (redaktioneller Leitsatz)

2. Soweit reale Verbrauchswerte von den Werten bei dem Rollprüfstandtest „Neuer Europäischer Fahrzyklus“ NEFZ abweichen, ist dies nach der damaligen Prüfmethode ohne nähere Bedeutung, da nach damaliger Rechtslage die realen Fahrzeugemissionswerte nicht entscheidend waren. (Rn. 22)

(redaktioneller Leitsatz)

3. Wenn die zuständige Behörde (hier: KBA) sich auch in Kenntnis der aufkommenden Diskussion um das sog. Thermofenster und nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht zu Maßnahmen veranlasst sieht, kann den Verantwortlichen der Herstellerin kein vorsätzlicher Gesetzesverstoß unterstellt werden. (Rn. 28)

(redaktioneller Leitsatz)

4. Für die Kühlmittelsolltemperatur-Regelung bzw. eine Vorrichtung, die zu einer Änderung des Betriebsmodus nach einem bestimmten Zeitabschnitt führt, gilt letztlich das Gleiche wie bei der Frage des Thermofensters. (Rn. 35) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Diesel-Abgasskandal, OM 651, Sittenwidrigkeit, unzulässige Abschaltvorrichtung, Thermofenster, Prüfstandserkennung, Kühlmittelsolltemperatur-Regelung, Umschaltung nach 1200 Sekunden, Umschaltung nach 2000 Sekunden, vorsätzlicher Gesetzesverstoß

Rechtsmittelinstanz:

OLG München, Hinweisbeschluss vom 29.09.2021 – 27 U 3561/21

Fundstelle:

BeckRS 2021, 30060

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 18.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1

Die Klagepartei begehrt Schadensersatz aufgrund behaupteter Abgasmanipulation durch die Beklagte als Herstellerin eines Pkw der Marke Mercedes-Benz.

2

Die Klagepartei kaufte am 16.05.2018 von einem privaten Verkäufer den gebrauchten PKW Mercedes-Benz E 220 zum Preis von 18.000,00 €. Das Fahrzeug ist mit dem Dieselmotor OM 651 ausgestattet. Die Beklagte ist Herstellerin des Motors und des Fahrzeugs.

3

Das streitgegenständliche Fahrzeug unterlag, anders als andere Modelle der Beklagten mit dem Dieselmotor OM 651, keinem behördlichen Rückruf, allerdings wurde ein freiwilliges Software-Update angeboten.

4

Der Kilometerstand des Fahrzeugs (EZ: 05.06.2012) betrug bei Abschluss des Kaufvertrags 138.000 km und am Tag der mündlichen Verhandlung 146.472 km.

5

Die Klagepartei behauptet im Wesentlichen, dass das Fahrzeug über diverse unzulässige Abschaltvorrichtungen und Manipulationsmechanismen verfüge, um die geltenden Abgasnormen zu umgehen, insbesondere

- eine Prüfstandsstrategie, die eine Prüfstandssituation erkenne und in einen Fahrmodus mit weniger Schadstoffausstoß schalte,
- ein Thermofenster, welches die Ausnahmeregelung zum Motorschutz deutlich überzogen habe,
- eine Vorrichtung, die dafür Sorge, dass nach 1200 Sekunden bzw. bei neueren Modell nach 2000 Sekunden in der schmutzigen Abgasmodus schalte sowie
- eine Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung, die die NEFZ-typische Vorkonditionierung erkenne und bei einem Kaltstart dafür Sorge, dass die Verbrennungstemperatur vermindert werde.

6

Das Fahrzeug entspreche in Bezug auf die Motorsteuerung nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Es verfüge über eine Motorsteuerungssoftware, die den Ausstoß von Stickoxid (NOx) unter den Bedingungen des Prüfstandbetriebs (NEFZ) optimiere.

7

Ferner würden die Abgaswerte der EURO 5-Norm nicht eingehalten.

8

Der Einbau der unzulässigen Abschaltvorrichtung stelle eine sittenwidrige Handlung dar. Die Beklagte habe arglistig vorgetäuscht, dass das streitgegenständliche Fahrzeug die gesetzlichen Abgasvorschriften einhalte.

9

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerpartei EUR 18.000,00 abzüglich einer Nutzungsentschädigung von EUR 719,32 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.04.2020 Zugum-Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeuges Mercedes E 220 mit der Fahrgestellnummer ... zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit 16.04.2020 mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1. bezeichneten Gegenstands in Annahmeverzug befindet.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1.100,51 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.04.2020 zu zahlen.

10

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

11

Die Beklagte meint im Wesentlichen, die Klage sei un schlüssig und unsubstantiiert.

12

Die erteilte EG-Typgenehmigung sei uneingeschränkt wirksam und entspreche der Euro-5-Norm. Ein Rückruf habe zu keiner Zeit gedroht und drohe auch jetzt nicht. Die Steuerung der Abgasrückführung aufgrund von Rahmenbedingungen (u.a. temperaturabhängig) stelle keine unzulässige Abschalt einrichtung gemäß Art. 5 Abs. 2 S. 2 a der Verordnung 715/2007/EG dar, da sie dem Schutz des Motors diene.

13

Insgesamt liege kein Mechanismus und keine Softwarelogik vor, der oder die erkennen würde, ob das Fahrzeug auf dem Prüfstand oder im Straßenbetrieb sei und in Abhängigkeit hiervon Regelungen vornehmen würde. Insbesondere das geregelte Kühlmittelthermostat sei in beiden Fallgruppen, also sowohl im Straßenbetrieb als auch auf dem Prüfstand gleichermaßen aktiviert. In jedem Fall fehle es aber hinsichtlich des Kühlmittelthermostats an einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung, was ich bereits darin zeige, dass dieses in einer Reihe von Fahrzeugen vom KBA gerade nicht als problematisch bewertet worden sei. Das Kühlmittelthermostat diene gerade dem vom Gesetzgeber mit der Emissionsregelung angestrebte Ziel, nämlich der Reduktion der Emissionen bei Kaltstart.

14

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.04.2021 verwiesen.

Entscheidungsgründe

15

Die zulässige Klage erwies sich als unbegründet.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit

16

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Augsburg ergibt sich aus § 32 ZPO, da die Klagepartei ihre Ansprüche unter anderem auf deliktische Anspruchsgrundlagen stützt. Für Klagen aus unerlaubter Handlung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen worden ist. Anknüpfungspunkt hierfür sind sowohl Handlungs- als auch Erfüllungsort der deliktischen Handlung. Erfolgsort ist hierbei der Ort, an dem die Schädigung des Rechtsguts eingetreten ist. Der Erfolgsort der vorgeworfenen Handlung lag am Sitz der Klagepartei als Belegenheitsort ihres Vermögens.

II. Feststellungsinteresse

17

Das gemäß § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse für die Feststellung des Annahmeverzugs ergibt sich aus den Erleichterungen im Zwangsvollstreckungsverfahren gemäß §§ 756, 765 ZPO.

B. Begründetheit

18

Die Klage ist unbegründet.

19

Der Klagepartei stehen aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts keine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte zu und zwar weder aus § 826 BGB noch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB oder §§ 6, 27 EG-FGV oder § 831 BGB.

I. Kein Anspruch aus § 826 BGB

20

Die Voraussetzungen des § 826 BGB konnten klägerseits nicht dargelegt werden.

1. EU-Typengenehmigung

21

Das streitgegenständliche Fahrzeug weist eine wirksame EU-Typengenehmigung auf. Eine Aufhebung der Genehmigung oder ein Entzug der Zulassung ist nicht erfolgt.

2. NOx-Emissionsgrenzwerte

22

Die nach den für den streitgegenständlichen Fahrzeugtyp maßgeblichen Anforderungen gemäß dem Rollprüfstandtest „Neuer Europäischer Fahrzyklus“ NEFZ sind eingehalten. Soweit reale Verbrauchswerte davon abweichen, ist dies nach der damaligen Prüfmethode ohne nähere Bedeutung. Die realen Fahrzeugemissionswerte sind im Hinblick auf das streitgegenständliche Fahrzeug nicht entscheidend gewesen.

3. Thermofenster

23

Die Beklagte bestreitet zwar, dass eine unzulässige Abschaltvorrichtung vorliegt, sie gesteht jedoch ein, dass die Abgasrückführung technisch bedingt unter Berücksichtigung von Rahmenbedingungen (gemeint ist hier u.a. die Außentemperatur) gesteuert wird.

24

Gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung 2007/715/EG ist die Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissions-Kontrollsystemen verringern grundsätzlich unzulässig. Gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 2 gilt dies jedoch nicht, soweit die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigungen zu schützen.

25

Die Parteien haben sich eingehend mit der Frage beschäftigt, ob dieser Thermofenster-Mechanismus mit den Vorgaben des einschlägigen Unionsrechts in Einklang steht. Diese Frage wurde in Rechtsprechung, Literatur und Rechtspolitik lange nicht einheitlich beantwortet. Umstritten war nicht nur, ob es sich bei diesem Mechanismus um eine Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der einschlägigen Verordnung (EG) 715/2007 handelt. Unklar war außerdem, ob der Mechanismus dem Regelverbot des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung unterfällt oder nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 a) der Verordnung ausnahmsweise als zulässig anzusehen ist, weil er notwendig ist, um den Motor vor Beschädigungen zu schützen. Insoweit hat der EuGH mit Urteil vom 17.12.2020 - C-693/18 nunmehr entschieden, dass der grundsätzlich unzulässige Einbau einer Abschaltvorrichtung, die die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems verringert, nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn hierdurch der Motor vor plötzlichen und außergewöhnlichen Schäden geschützt wird, die zu einer konkreten Gefahr während des Betriebs des Fahrzeugs führen. Dagegen kann die Tatsache, dass eine solche Abschaltvorrichtung dazu beiträgt, den Verschleiß oder die Verschmutzung des Motors zu verhindern, nach der oben zitierten Entscheidung des EuGH ihr Vorhandensein nicht rechtfertigen.

26

Dies kann letztlich aber auch dahinstehen, denn damit ist der Nachweis eines im Sinne des § 826 BGB verwerflichen Handelns der Beklagten nicht geführt.

27

Objektiv sittenwidrig ist nach der Rechtsprechung ein Verhalten, das nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, das heißt mit den grundlegenden Wertungen

der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist. Dass das Verhalten gegen vertragliche Pflichten oder das Gesetz verstößt, unbillig erscheint oder einen Schaden hervorruft, genügt nicht. Insbesondere die Verfolgung eigener Interessen bei der Ausübung von Rechten ist im Grundsatz auch dann legitim, wenn damit eine Schädigung Dritter verbunden ist. Hinzutreten muss eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann.

28

Der Umstand, dass das Kraftfahrt-Bundesamt bis dato aufgrund des Thermofensters keine Maßnahmen einleitet, zeigt, dass dieses offenbar bislang nicht von der Unzulässigkeit überzeugt ist. Wenn aber die zuständige Behörde sich auch in Kenntnis der aufkommenden Diskussion und nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht zu Maßnahmen veranlasst sieht, kann den Verantwortlichen der Beklagten kein vorsätzlicher Gesetzesverstoß jedenfalls nicht ins Blaue hinein unterstellt werden.

29

Wie oben ausgeführt kann bzw. konnte der Bauteilschutz für die Rechtfertigung des „Thermofensters“ ernsthaft in Betracht gezogen werden. Umstände, die das fehlende Bewusstsein der Beklagten in Frage stellen würden, wurden vom Kläger weder vorgetragen, noch sind diese sonst ersichtlich. Selbst wenn also nunmehr durch den Europäischen Gerichtshof festgestellt wurde, dass Thermofenster grundsätzlich als unzulässige Abschaltvorrichtungen zu qualifizieren und an die Ausnahmetatbestände strenge Maßstäbe zu stellen sind, können daraus nur Erkenntnisse für die zukünftige Beurteilung der Rechtslage gewonnen werden. Die Beantwortung der Frage, inwieweit vor der Entscheidung subjektiv von einem Gesetzesverstoß ausgegangen werden musste, lässt sich daraus nicht ableiten (vgl. insoweit zu den vorangegangenen Schlussanträgen der Generalanwältin: OLG München, Beschluss vom 16.03.2020 - 3 U 7524/19). Denn die Gesetzeslage war - jedenfalls im Zeitpunkt der Produktion, worauf sinnvollerweise abgestellt werden muss (vgl. OLG München, Beschluss vom 16. März 2020 - 3 U 7524/19) - diesbezüglich nicht unzweifelhaft und eindeutig. Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 sind nicht so klar formuliert, dass sich die Verwendung einer temperaturabhängigen oder sonst variablen Abgasrückführung eindeutig als unzulässig darstellen müsste (vgl. auch Ergebnis des 5. Untersuchungsausschusses gemäß Art. 44 des GG des Deutschen Bundestages (Drucksache 18/12900, S. 536 ff). Dies ergibt sich auch aus der kontrovers geführten Diskussion über Inhalt und Reichweite der Ausnahmenvorschrift des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 a) der Verordnung 2007/715/EG, sowie aus der unterschiedlichen Beurteilung in der bisherigen Rechtsprechung. Eine Auslegung, wonach ein „Thermofenster“ eine zulässige Abschaltvorrichtung darstellt, war aus Sicht der Beklagten daher jedenfalls nicht unvertretbar (vgl. auch OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2019, Az. 10 U 134/19; OLG München, Hinweisbeschluss vom 20.07.2020, 27 U 7565/09; OLG München, Hinweisbeschluss vom 11.08.2020, 2 U 7448/19, je m.w.N.).

30

Ein Handeln unter einer Auslegung des Gesetzes, die nicht von vornherein als unvertretbar angesehen werden musste, kann jedoch nicht - mit Rückwirkung auf das Baujahr des Fahrzeuges - als besonders verwerfliches Verhalten bewertet werden.

31

Dies entspricht auch der neuesten Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 19.01.2021, VI ZR 433/19), wonach die Entwicklung und der Einsatz der temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) für sich genommen nicht ausreichen, um einen Schadensersatzanspruch wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB) zu begründen. Das Verhalten der für den beklagten Kraftfahrzeughersteller handelnden Personen ist nicht bereits deshalb als sittenwidrig zu qualifizieren, weil sie den streitgegenständlichen Fahrzeugtyp aufgrund einer grundlegenden unternehmerischen Entscheidung mit einem solchen Thermofenster ausgestattet und in den Verkehr gebracht haben. Dies gilt auch dann, wenn das Thermofenster als unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung 715/2007/EG zu qualifizieren sein sollte und die Beklagte mit der Entwicklung und dem Einsatz dieser Steuerung eine Kostensenkung und die Erzielung von Gewinn erstrebte. Der objektive Tatbestand der Sittenwidrigkeit ist vielmehr nur dann gegeben, wenn weitere Umstände - welche vorliegend nicht zu erkennen waren - hinzutreten, die das Verhalten der handelnden Personen als besonders verwerflich erscheinen lassen.

32

Allein der Umstand, dass mit einem Motor der Motorserie OM 651 ausgestattete Fahrzeuge von einer vom KBA angeordneten Rückrufaktion betroffen sind, ist hierfür nicht ausreichend. Ein solcher kann sich gerade aus den vorbezeichneten unterschiedlichen Rechtsauffassungen ergeben.

33

Solange nach allem entsprechend der vorstehenden Überlegungen in Betracht zu ziehen ist, dass die Beklagte die Rechtslage fahrlässig verkannt hat, fehlt es in subjektiver Hinsicht an dem für die Sittenwidrigkeit erforderlichen Bewusstsein der Rechtswidrigkeit (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 78. Aufl. 2019, § 826 Rn. 8). Dass auf Seiten der Beklagten die Erkenntnis eines möglichen Gesetzesverstößes, zumindest in Form eines billigenden Inkaufnehmens desselben vorhanden war, ist von dem - insoweit darlegungs- und beweispflichtigen - Kläger weder dargetan noch aus den Gesamtumständen ersichtlich.

34

Auch eine Täuschung des KBA im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens ist nicht hinreichend dargetan. Soweit der Kläger darüber hinaus geltend macht, eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung durch die Beklagte ergebe sich (auch) aus dem Umstand, dass sie im Typengenehmigungsverfahren ihren Pflichten zur Angabe von Details der Motorsteuerung nicht nachgekommen sei, vermag auch dies der Klage nicht zum Erfolg zu verhelfen. Aus den Ausführungen des Klägers zu den Angaben der Beklagten ergibt sich nicht, dass die Beklagte in sittenwidriger Art und Weise die Funktionsweise der Abgasreinigung gegenüber den zuständigen Behörden verschleiern wollte.

4. Prüfstanderkennungssoftware mittels Kühlmittelsolltemperatur-Regelung bzw. Umschaltung nach 1200 bzw. 2000 Sekunden

35

Soweit die Klagepartei die Kühlmittelsolltemperatur-Regelung bzw. eine Vorrichtung, die zu einer Änderung des Betriebsmodus nach einem bestimmten Zeitabschnitt führt, als unzulässige Abschaltvorrichtung ansieht, gilt letztlich das Gleiche wie bei der Frage des Thermofensters.

36

Abschalteinrichtungen sind wie oben ausgeführt, nicht stets unzulässig, sondern in den dargestellten Ausnahmefällen durchaus zulässig. Daher kommt es im Ergebnis nicht darauf an, ob eine Abschaltvorrichtung tatsächlich vorliegt, sondern dass eine solche trotz zumindest billigenden Inkaufnehmens der Unzulässigkeit durch die organschaftlichen Vertreter der Beklagten implementiert worden ist.

37

Es wäre daher auch insoweit Sache der Klagepartei, darzulegen und zu beweisen, dass es sich insoweit um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelt. Eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast besteht insoweit nicht (OLG Koblenz Urt. v. 18.5.2020 - 12 U 2149/19, BeckRS 2020, 9935).

II. Kein Anspruch aus §§ 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB

38

Auch ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 263 StGB kommt vorliegend nicht in Betracht. Hierfür wäre eine zurechenbare vorsätzliche Täuschung im Sinne eines Betruges erforderlich. Eine solche kann nach den obigen Ausführungen aber gerade nicht festgestellt werden.

III. Kein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV

39

Der Klagepartei steht auch kein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV zu.

40

Denn bei § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV handelt es sich um kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB (dazu OLG München, Beschluss vom 29.08.2019, Az. 8 U 1449/19). Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB sind Normen, die zumindest auch dazu dienen sollen, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen. Nach Absatz 3 der Erwägungsgründe zu Richtlinie 2007/46/EG sollen die in diesem Zusammenhang zu erlassenden Rechtsakte aber vor allem auf eine hohe Verkehrssicherheit, hohen Gesundheits- und Umweltschutz, rationelle Energienutzung und wirksamen Schutz gegen unbefugte Benutzung abzielen, also gerade keine

Schutzwirkung zugunsten des Einzelnen entfalten. Insbesondere sind gerade auch keine Sanktionen mit einem individuellen Schutzcharakter für ein Individuum vorgesehen.

IV. Nebenforderungen

41

Mangels Anspruchs in der Hauptsache besteht auch kein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlich angefallenen Rechtsverfolgungskosten.

C. Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit

42

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

D. Streitwert

43

Die Entscheidung zum Streitwert beruht auf § 3 ZPO.